



per Telefax/E-Mail

München, 18.8.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Kutschenfahrverbot in Rothenburg ob der Tauber – vollständige Urteilsgründe liegen vor

Mit Urteil vom 3. August 2010 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) das Kutschenfahrverbot in Rothenburg überwiegend bestätigt und nur zum kleineren Teil aufgehoben (vgl. Pressemitteilung vom 6.8.2010). Hierzu liegen nun die vollständigen Urteilsgründe vor.

Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung des Altstadtkerns von Rothenburg für Gespannfuhrwerke ist nach Auffassung des BayVGH rechtmäßig. Insoweit wurde die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach zurückgewiesen. Das Gericht hatte einen Ortstermin in Rothenburg durchgeführt und in der mündlichen Verhandlung neben den Beteiligten auch fachkundige Personen angehört.

Dabei habe sich ergeben, dass die örtlichen Verhältnisse im Altstadtkern von Rothenburg durch eine nicht unerhebliche Zahl von Steigungs- bzw. Gefällstrecken und eine größere Zahl von Engstellen ohne schützende Gehwege gekennzeichnet seien. Der Straßenbelag sei teilweise als Kopfsteinpflaster ausgebildet. Die besonderen örtlichen Verhältnisse würden ferner durch die hohe Besucherfrequenz charakterisiert. So werde der Altstadtbereich von Rothenburg im Jahr von ca. 1,5 bis 2 Millionen in- und ausländischen Touristen besucht. Die Gehwege, soweit überhaupt vorhanden, seien nicht in der Lage, den fußläufigen Besucherverkehr aufzunehmen, so dass die Mehrzahl der Touristen sich auf den Fahrbahnen fortbewege und an touristisch attraktiven Stellen große Menschenansammlungen bilde. Es lägen somit besondere örtliche Verhältnisse vor, die eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung rechtfertigten.

Auch gehe von Gespannfuhrwerken eine abstrakte Gefahr aus, denn Pferde seien nach ihrer Natur eher nervöse Fluchttiere, die insbesondere im Zusammenhang mit großen Menschenmengen verschreckt würden und auch von einem erfahrenen Kutscher nicht in jedem Fall am Scheuen oder sogar Durchgehen gehindert werden könnten.

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 21 30-0	(089) 21 30 320
ORRin Christiane Viefhaus, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de	
RIVGH Dr. Dieter Zöllner, Tel. 2130-332, Fax 2130-431			Internet: http://www.vgh.bayern.de	

Ein erfahrener und gut ausgebildeter Kutscher sei allerdings im Fall des Durchgehens in der Lage, die Pferde nach etwa drei bis zehn Galoppsprüngen zum Anhalten zu bringen. Die Anhaltestrecke betrage demnach zwischen sechs und 15 m. Durchgehende Pferde könnten mit einer Kutsche kurzzeitig Geschwindigkeiten von 30 bis 40 km/h erreichen.

Es liege auf der Hand, dass sich die deshalb von Gespannfuhrwerken ausgehende abstrakte Gefahr aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben von Verkehrsteilnehmern, insbesondere von Fußgängern, verdichten könne. Das gelte auch für den Fall, dass die Kutschen mit erfahrenen und gut ausgebildeten Pferden bespannt und von ebensolchen Kutschern gelenkt würden. Gerade in einem Bereich, in dem Fußgängerverkehr in erheblichem Maß auch auf der Fahrbahn stattfindet, wobei die Aufmerksamkeit der Fußgänger für den Straßenverkehrs deutlich herabgesetzt sei, bestehe ein erhebliches Verletzungsrisiko für Fußgänger. Im schlimmsten Fall könne es sogar zu lebensbedrohlichen Situationen, kommen. Die Gefahr erheblicher Verletzungen bis hin zu lebensbedrohlichen Situationen bestehe im Fall des Durchgehens der Pferde auch für die Insassen der Gespannfuhrwerke.

Im Bereich von Galgengasse, Judengasse, Klingengasse zwischen Klingenschütt und Judengasse, Klingenschütt von und bis zur Klingengasse sowie Schmidtgäßchen seien diese besonderen örtlichen Verhältnisse nach dem Ergebnis des gerichtlichen Augenscheins nicht gegeben. Für diesen Bereich sei die straßenverkehrsrechtliche Anordnung deshalb aufzuheben gewesen.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Soweit sie unterlegen sind können die Parteien Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erheben.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3. August 2010 Az. 11 B 10.1100)